



Mobil mit Bus und Bahn

Tarif

Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

in Kraft getreten am 01.01.2004

gültig ab *01.03.2022*

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen.....	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	8
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	8
§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen	10
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf	11
§ 7 Zahlungsmittel	12
§ 8 Ungültige Fahrausweise.....	13
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	14
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	15
§ 11 Mitnahme von Sachen	16
§ 12 Mitnahme von Tieren	17
§ 13 Fundsachen	18
§ 14 Haftung.....	19
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	19
§ 16 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	19
§ 17 Mobilitätsgarantie	20
§ 18 Gerichtsstand.....	21
§ 19 Schlichtungsstelle	21
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	22
1. Geltungsbereich	22
2. Tarifsysteem	22
3. Fahrausweise	23
3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl.....	23
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	24
3.3 Kinder	24
3.4 Betriebsschluss	24
4. Einzelbestimmungen	24
4.1 Einzelfahrscheine/Anschlussfahrscheine.....	24
4.2 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener und Kind im ((eTicketing-Verfahren	25
4.2.1 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener	26
4.2.2 Einzelfahrschein Kind.....	27
4.2.3 Kurzstreckenfahrschein Erwachsener, Kind im ((eTicketing-Verfahren	27
4.3 Tageskarten	27
4.3.1 EinzelTageskarten.....	27
4.3.2 GruppenTageskarten	27
4.4 Zeitkarten	28
4.4.1 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten.....	29
4.4.2 Listenverfahren	31
4.4.3 Kindergartenkind-Monatskarten	33
4.4.4 Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten	33
4.4.5 Abonnements	34
4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten.....	34
4.4.5.2 Abo Mobil63 / Abo Mobil63 Partnerkarte	34
4.4.5.3 Abo Mobil18	35
4.4.5.4 SofortAbo.....	35
4.4.5.5 Allgemeine Abonnementregelungen.....	35
4.4.6 JuniorTickets.....	38
4.4.7 StudiTickets und Anschluss-StudiTickets	39

4.4.7.1 StudiTickets	39
4.4.7.2 Anschluss-StudiTickets	40
4.4.8 Solidar-Regelung	40
5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten	41
5.2 Zuschlag für Zeitkarten	41
5.3 Zuschlag für Schwerbehinderte	41
C. Allgemeine Sonderregelungen	45
1. Kombikarten	45
2. Ermäßigung für Sonderangebote	45
3. Mitnahme von Fahrrädern	45
3.1 Mitnahme von Fahrrädern auf Strecken der Eisenbahnunternehmen	46
3.2 Mitnahme von Fahrrädern in Bussen	47
4. Bus-Kuriergut	47
5. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	48
6. HandyTickets und Online-PrintTickets	48
6.1 Fahrscheinangebot	49
6.2 Tarifsysteem	49
6.3 Gültigkeit	49
6.4 Mobilfunkpreise	49
6.5 Kontrolle	49
6.6 Umtausch	50
6.7 Erstattung	50
D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife	51
E. Gemeinschaftsangebote	52
F. Sonderregelungen für AnmeldeLinienverkehre	58

Anlagen:

Anlage 1	Linienverzeichnis
Anlage 2	Verzeichnis der bodo-Verkehrsunternehmen
Anlage 3	Tarifzonenplan
Anlage 4	Ortsverzeichnis mit Zonenzuordnung
Anlage 5	Fahrpreisübersicht
Anlage 6	Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife und Stadtzonen
Anlage 6.1	Sonderregelungen Bad Waldsee
Anlage 6.2	Sonderregelungen Friedrichshafen
Anlage 6.3	Sonderregelungen Immenstaad
Anlage 6.4	Sonderregelungen Isny
Anlage 6.5	Sonderregelungen Leutkirch
Anlage 6.6	Sonderregelungen Lindau
Anlage 6.7	Sonderregelungen Meersburg
Anlage 6.8	Sonderregelungen Ravensburg Weingarten
Anlage 6.9	Sonderregelungen Tettnang
Anlage 6.10	Sonderregelungen Überlingen
Anlage 6.11	Sonderregelungen Wangen
Anlage 7	Übersicht der Entgelte
Anlage 8	Sonderregelungen für flexible Bedienformen
Anlage 9[nachrichtlich]	Anerkennung von DB-Fahrscheinen

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Berichtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt
1	01.05.2004	Neue Zone 243 Baienfurt
2	01.01.2005	Tarifanpassung 2005
3	01.01.2006	Tarifanpassung 2006
4	01.06.2006	AboPlus Baden-Württemberg
5	01.01.2007	Tarifanpassung 2007
6	01.10.2007	geänderte Bestimmungen
7	01.01.2008	Tarifanpassung 2008
8	01.01.2009	Tarifanpassung 2009, Erweiterungszonen Bad Saulgau, Pfullendorf
9	01.06.2009	Neuer Zonengrenzort Hattenweiler, Zonennummer 223
10	29.07.2009	Einführung von Fahrgastrechten nach der EU-Verordnung 1371/2007 und dem Fahrgastrechtegesetz vom 29. Mai 2009
11	01.01.2010	Tarifanpassung 2010; Aufhebung der Angebote Gruppenfahrtscheine und Jahreskarten; Einführung von Gruppen- und 6.-Klasse-Regelungen bei der Tageskarte und der kostenlosen Beförderung von Hunden; Aufnahme von Sonderregelungen für AnmeldeLinienverkehre; Regelungen für Gruppenfahrten; Einführung einer Mobilitätsgarantie
12	01.01.2011	Tarifanpassung 2011; Harmonisierung der Kinderaltersgrenze; Einführung EinzelTageskarte und Anschluss-StudiTicket
13	01.01.2012	Tarifanpassung 2012; Einführung des Abo Mobil63; Kooperation mit DING-Verbund im Raum Bad Wurzach
14	01.01.2013	Tarifanpassung 2013; Erweiterung des Abo-Angebots; Kooperation mit VHB-Verbund im Raum Überlingen
15	01.09.2013	Einführung StudiTicket Zeppelin Universität Friedrichshafen
16	01.01.2014	Einführung Abo Mobil18, Handy-Ticket und StudiTicket Duale Hochschule BW Ravensburg; Anpassung SEPA-Verfahren
17	01.01.2015	Einführung eines Alkoholkonsumverbots in Omnibussen
18	01.08.2015	Anpassung des Erhöhten Beförderungsentgelts
19	01.01.2016	Tarifanpassung 2016; Einführung AboMobil63-Partnerkarte; Anhebung der Altersgrenze beim JuniorTicket auf 20 Jahre
20	01.03.2016	Erweiterung der Zone 87 (Ortsverzeichnis) durch die Einführung des RegioBus DonauBodensee Linie 500
21	01.01.2017	Tarifanpassung 2017; Erweiterungszone Bad Schussenried; Erweiterung des Abo-Angebots; Einführung der Echt-Bodensee-Card; Aufhebung des Angebots bodo-Card
22	12.10.2017	Einführung des elektronischen Ticketings für Gelegenheitskunden
23	01.01.2018	Tarifanpassung 2018; Erweiterung des Verbundtarifs auf das Gebiet des Landkreises und der Stadt Lindau

24	24.03.2018	Aktualisierung der AGB zum eTicket, Regelung zu E-Scootern im Stadtbus Lindau, Kein CiCo bei Nutzung der EBC
25	01.01.2019	Tarifanpassung 2019; Einführung des elektronischen Fahrscheins für Schülerzeitkarten im Listenverfahren; Einführung des DB Navigator Handy- und Print-Tickets für Einzelfahrscheine; Regelung zu E-Scootern
26	01.01.2020	Tarifanpassung 2020; Anpassungen der Betriebsschlusszeiten; Regelung zu E-Rollern
27	01.01.2021	Tarifanpassung 2021; Kurzstreckenfahrschein, eCard Schule, eCard Abo
28	18.07.2021	Erweiterung tariflicher Gültigkeitsbereich EBC / Tageskarten Netz im Raum Stockach - Mengen
29	01.01.2022	Tarifanpassung 2022
30	01.03.2022	Gesetz für faire Verbraucherverträge; Kündigungsfrist für Abo-Kunden angepasst.

Vorwort

- 1 Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - im Teil C. Allgemeine Sonderregelungen,
 - im Teil D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife,
 - im Teil E. Gemeinschaftsangebote,
 - im Teil F. Sonderregelungen für Anmeldeinienverkehre.

- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und der Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) werden nicht berührt.

- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.

- 4 Herausgeber des bodo-Tarifs:
 - Bodensee-Oberschwaben
 - Verkehrsverbund GmbH (bodo)
 - Bahnhofplatz 5
 - 88 214 Ravensburg
 - Tel. 07 51 / 3 61 41 41 Fax 07 51 / 3 61 41 51 E-Mail: info@bodo.de www.bodo.de

- 5 Der vorliegende Tarif kann gegen einen Kostenbeitrag von 2,00 € (einschl. Mwst und Versandkosten) bei der unter Pkt. 4 genannten Stelle bezogen werden.

Verzeichnis der Abkürzungen:

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bank Identifier Code (internationale Bankleitzahl)
bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund
BOB	Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG
CIco	Check-in / Check-out (Verfahren zur An- und Abmeldung mit elektronischen Chipkarten)
DB	Deutsche Bahn AG
DHBW	Duale Hochschule Baden Württemberg Ravensburg
DING	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH
EBC	Echt Bodensee Card
EFD	elektronischer Fahrscheindrucker
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
HRW	Hochschule Ravensburg Weingarten
IBAN	International Banking Account Number (internationale Norm für Bankidentifikation und Kontonummer)
IRE	InterRegioExpress
KBS	Kursbuchstrecke
KVB	KVB Sigmaringen GmbH
naldo	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PH	Pädagogische Hochschule Weingarten
PolVOgH	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde (vom 3. August 2000)
RAB	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB	RegionalBahn
RBA	Regionalbus Augsburg GmbH
RBI	Regionalbus Isny GmbH
RE	RegionalExpress
RVA	Regionalverkehr Allgäu GmbH
SEPA	Single Euro Payments Area (europaweit einheitliches Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr)
StPO	Strafprozessordnung
SWEG	Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
VGOA	Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu
VHB	Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
VwVgH	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur PolVOgH (vom 15. Dez. 2003)
ZU	Zeppelin-Universität Friedrichshafen

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in Anlage 1 festgelegten Linien und Strecken, auf Schienenstrecken nur in Zügen des Konzerns DB AG der Produktklasse C RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegioExpress (IRE) und der ÖBB, der Go-Ahead sowie BOB zwischen Bad Schussenried – Ravensburg – Friedrichshafen, Bad Saulgau/Pfullendorf – Aulendorf – Kißlegg, Aulendorf – Bad Wurzach, Marstetten-Aitrach – Kißlegg – Wangen – Hergatz – Lindau Insel/Reutin, Lindau Insel/Reutin Friedrichshafen – Sipplingen und Hergatz – Oberstaufen.
- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung oder die Betriebsführerschaft hat.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr der DB Regio AG, der RAB, der ÖBB, der Go-Ahead und der BOB mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrags.
- (4) Die ganz oder teilweise am Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) beteiligten Verkehrsunternehmen sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 1. nach den geltenden Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsverordnung (EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
- (2) Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.
- (3) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung bei bereits belegtem Kinderwagenplatz liegt beim Fahr- und Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Personals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Personen mit sonstigen nicht zulässigen Waffen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Als Aufsichtsperson im Sinne der Absätze (2) und (3) gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Personal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Das Personal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,

3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 7. in den Verkehrsmitteln gemäß § 1 (1) sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas),
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets, Notebooks u.a.) ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen, Notfälle ausgenommen,
 10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,
 11. Füße auf die Sitze zu legen,
 12. in Fahrzeugen, sowie im Bereich von Bahnhöfen und Haltestellen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
 14. in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen Mobiltelefone und mobile Endgeräte zu benutzen,
 15. alkoholische Getränke in Bussen zu konsumieren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen, sofern nicht weitere Haltemöglichkeiten ausdrücklich zugelassen sind. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und aussteigen und erforderlichenfalls in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

-
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Aufsichtspersonen. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
 - (6) Das Personal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus § 127 StPO bzw. § 229 BGB.
 - (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die von den einzelnen Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 € – erhoben; weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.
 - (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 9 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal der Verkehrsunternehmen seinen Namen oder seine Dienstnummer bzw. die Wagennummer und seine vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
 - (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach § 4 (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird.
Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
 - (10) Auf den Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Schwerbeschädigten und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

- (2) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benützt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrscheine auch in elektronischer Form ausgegeben. Ein Fahrschein ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Die Fahrscheine werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens.
- (2) Im Omnibuslinienverkehr muss der Fahrgast vor Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheins sein. Im ((eTicketing erwirbt der Fahrgast eine gültige Fahrtberechtigung durch Anmeldung (check-in) bei Fahrtantritt an den dafür vorgesehenen Terminals im Omnibus. Ist der Fahrgast bei Betreten des Omnibus nicht im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheins, kann der Fahrschein bei Fahrtantritt erworben werden, wenn dies nicht für einzelne Linien oder Verkehrsunternehmen ausdrücklich ausgeschlossen ist. In den Omnibuslinien der Stadtverkehr Lindau GmbH hat der Fahrgast unverzüglich bei Fahrtantritt einen Fahrschein am Fahrscheinautomaten zu lösen bzw. zu entwerfen. Fahrscheine sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.
- (3) Im Schienenpersonennahverkehr ist der Fahrschein vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von Zügen vor Fahrtantritt zu erwerben. Im ((eTicketing erwirbt der Fahrgast eine gültige Fahrtberechtigung durch Anmeldung (check-in) vor Fahrtantritt an den dafür vorgesehenen Stellen auf den Bahnbetriebsanlagen. An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrscheinautomaten werden die Fahrscheine, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Personal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins ist, den erforderlichen Fahrschein unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu erwerben bzw. sich unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu melden. In Ausnahmefällen kann der

Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Personal erfolgen.

- (4) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrschein besitzt.
- (5) Einzelfahrscheine sind mit dem Kauf bereits entwertet. Tageskarten sind mit dem Kauf ebenfalls bereits entwertet und nur gültig am Lösungstag oder – beim Kauf an Vorverkaufsstellen – am aufgedruckten Gültigkeitstag.
- (6) Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrschein (Anschlussfahrschein) zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für die Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Ein eventuell vorhandener Stadttarif darf nicht angewendet werden. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Für Stadttarif-Zeitkarten ist kein Anschlussfahrschein erhältlich (siehe auch Teil B, Kap. 4.1).

- (7) Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben.
- (8) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 3 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (9) Beanstandungen des Fahrscheins sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung richtet sich nach Anlage 7.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Personal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

2. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast erhält sein Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen per Überweisung oder in bar bei persönlicher Abholung. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort unterschrieben werden,
 2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 8. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Wird nach § 4 Abs. 5 ein zeitlich befristeter Ausschluss von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgesprochen, so wird ein persönlicher Fahrausweis, der über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, für deren Dauer vom

Betriebspersonal sichergestellt und kann danach an einer dafür bestimmten Stelle bei der Verwaltung des Unternehmens vom Fahrgast abgeholt werden; ein Fahrausweis, der nicht über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, wird eingezogen. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
 1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder sich diesen im Stadtbus Lindau nicht unverzüglich an den dafür vorgesehenen Verkaufsgeräten beschafft,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 4. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
 5. für ein mitgeführtes Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, obwohl ein solcher erforderlich ist,
 6. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
- (2) Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1. und 5. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 Euro je Fahrgast und entgeltpflichtiger Sache. Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt.
- (5) Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

-
- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei einer Verkaufsstelle des Verkehrsverbunds seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt.
 - (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Fahrausweise wird nach Maßgabe der jeweiligen Tarifbestimmungen (Teil B) erstattet.
- (3) Für die Erstattung von persönlichen Zeitkarten gilt: Für zurückgegebene Karten wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen: je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine Erwachsener der selben Preisstufe; bei Schülermonatskarten werden bei unter 15-jährigen anstelle Einzelfahrscheine Erwachsener entsprechende Einzelfahrscheine Kind angesetzt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Bei Krankheit wird Fahrgeld für persönliche Zeitkartenerstattung, wenn die Krankheit mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises der bezahlten Zeitkarte erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 - 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 - 2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - 3. wenn die Erstattung unter 1,- Euro liegt,

4. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Im Teil C, Punkt 3. ist die Mitnahme von Fahrrädern für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten näher geregelt.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.
- (3a) E-Scooter werden in Bussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert. Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
- Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
- Der Linienbus ist für den Transport geeignet.

Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

- der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt wird,
- der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
- die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares



Piktogramm mit dem Symbol  erkennbar ist und

- der Fahrgast den E-Scooter selbständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Bus selbständig bewerkstelligen kann.

Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist während der Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1 + 5 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist in allen Verkehrsmitteln ausgeschlossen. Für den Ausschluss gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Polizeiverordnung (PolVOgH) und der Verwaltungsvorschrift (VwVgH) des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde.

-
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
 - (5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
 - (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, können sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe versteigert oder anderweitig verwertet werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.
- (3) Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen beträgt neben etwaiger Barauslagen 1,-- €, bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch 1,-- €.

Im Schienenverkehr gelten die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Bei nicht von den Verkehrsunternehmen betriebenen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,-- € können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.

- (4) Es ist nicht möglich, über Betriebsfunk oder durch den Einsatz zusätzlichen Personals nach dem Fundgegenstand zu forschen. Wenn der Verlierer eine dringende Nachforschung glaubhaft macht und Wert auf eine sofortige Suche legt, so muss er die entstehenden Lohn- sowie Nebenkosten tragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 16 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelung werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des bodo erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von

Ländertickets, Quer-durchs-Land-Tickets, KombiTickets, Sonderfahrausweisen und Tageskarten.

- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen oder bei der Verbundgeschäftsstelle gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet unter www.bodo.de abrufbar.
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

§ 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von gemäß Abs. 2 einbezogenen Fahrausweisen bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten bodo-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende bodo-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.bodo.de).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Stadtverkehrswochen-, Monats- und Abokarten für Jedermann sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.bodo.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der bodo-Geschäftsstelle oder einem bodo-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrausweiskauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im bodo kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder ihm vor dem Kauf des Fahrausweises bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.bodo.de angekündigt wurden.

(5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. der DB oder der BOB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim bodo-Verkehrsverbund oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

§ 19 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten bzgl. dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die söp (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.) wenden:

söp_Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
Telefon: 030 644 99 33-0
Fax: 030 644 99 33-31
E-Mail: kontakt@soep-online.de
Internet: www.soep-online.de

Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in **Anlage 1** festgelegten Linien und Strecken, auf Schienenstrecken nur in Zügen des Konzerns DB AG der Produktklasse C, der ÖBB, Go-Ahead und der BOB zwischen Bad Schussenried – Ravensburg – Friedrichshafen, Bad Saulgau/Pfullendorf – Aulendorf – Kißlegg, Aulendorf – Bad Wurzach, Marstetten-Aitrach – Kißlegg – Wangen – Hergatz – Lindau Insel/Reutin, Lindau Insel/Reutin – Friedrichshafen – Sipplingen und Hergatz – Oberstaufen.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet des bodo in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch zwei- und dreistellige Zahlen (Zonennummern). Die Zoneneinteilung ist in **Anlage 3** dargestellt.

Innerhalb der bodo-Zonen 11 (Immenstaad), 16 (Meersburg), 24 (Überlingen), 54 (Bad Waldsee), 58 (Wangen), 68 (Leutkirch) und 70 (Isny) existieren sog. kleine Stadtzonen. Mehrere bodo-Zonen umfassende große Stadtzonen gem. Anlage 6 existieren für Friedrichshafen, Lindau und Ravensburg-Weingarten.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die bei einer Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzone zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Für Fahrten innerhalb einer kleinen oder großen Stadtzone gilt der jeweilige Tarif des Stadtverkehrs gem. Anlage 6.

Für Fahrten zwischen einer kleinen Stadtzone und der umgebenden bodo-Zone gilt der bodo-Tarif der Preisstufe 1, sofern es sich nicht um einen Anschlussfahrchein für Stadtzonen gem. Teil B Ziff. 4.1 handelt.

Für Fahrten zwischen bodo-Zonen und den Stadtzonen Friedrichshafen, Lindau und Ravensburg-Weingarten gilt der bodo-Tarif entsprechend der durchfahrenen bodo-Zonenzahl, sofern es sich nicht um einen Anschlussfahrchein für Stadtzonen gem. Teil B Ziff. 4.1 handelt.

Die Zuordnung der Orte und Ortsteile zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis mit Zonenzuordnung (**Anlage 4**).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Zonengrenze liegt, so zählt dieser zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht in **Anlage 5**. Bei Bezahlung von 8 Zonen ist der Fahrausweis automatisch für das Gesamtnetz des bodo gültig.

Die ergänzenden und abweichenden Tarifbestimmungen und Preise für die Stadtzonen sind in **Anlage 6** geregelt. Sie gelten für alle Busse und Züge innerhalb der Stadtzonen. Sofern darüber hinaus abweichende Tarifbestimmungen zur Anwendung kommen, erfolgt dies über gesonderte Bekanntmachung.

Mit Zeitkarten können bei gleicher Zonenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Zonenzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezahlung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden.

3. Fahrausweise

Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen werden in unterschiedlicher Form ausgegeben:

- Papierfahrtschein
- Fahrtschein als Plastikkarte (StudiTicket)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischer Fahrtberechtigung für Einzelfahrten („eCard“)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischer Fahrtberechtigung für Zeitkarten („eCard Schule“ bzw. „eCard Abo“)
- Barcodefahrtschein mit Prüfnachweis (HandyTicket & Online-PrintTicket)

Details für die Nutzung der Barcodefahrtscheine mit Prüfnachweis und der eTickets sind den jeweiligen AGB's zu entnehmen.

Die Fahrausweise oder die monatliche Fahrtenübersicht gelten als Rechnungsbeleg.

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifes sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

- Einzelfahrtscheine Erwachsener und Kind
- rabattierter Einzelfahrtschein Erwachsener im ((eTicketing-Verfahren
- Einzelfahrtschein Kind im ((eTicketing-Verfahren
- Kurzstreckenfahrtschein Erwachsener und Kind im ((eTicketing-Verfahren
- Anschlussfahrtscheine

Für Einzelfahrtscheine im ((eTicketing-Verfahren siehe Teil B Ziff. 4. Einzelbestimmungen.

Digital ausgegebene Barcodefahrtscheine (HandyTicket oder Online-PrintTicket) gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identifikationsmedium.

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- Tageskarten
- Monatskarten (für jedermann)
- Kindergartenkind-Monatskarten
- Schülermonatskarten (auch für Auszubildende und Studenten)
- Schülerwochenkarten
- StudiTickets und Anschluss-StudiTickets
- JuniorTickets
- Abonnements

3.3 Kinder

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (14 Jahre) zahlen den ermäßigten Fahrpreis bzw. fallen unter die verschiedenen Mitnahmeregelungen für Kinder bei Tages- und Zeitkarten. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.4 Betriebsschluss

Die Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen gemäß 3.2 haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss ist einheitlich um 4:30 Uhr des Folgetages, sofern in den Einzelbestimmungen keine abweichende Regelung definiert ist.

4. Einzelbestimmungen

4.1 Einzelfahrscheine/Anschlussfahrscheine

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder (gem. Ziff. 3.3) ausgegeben und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Sie berechtigen zu Fahrten mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel, und haben eine Gültigkeitsdauer von 300 Minuten mit einer maximalen Umsteigezeit von 60 Minuten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stadtzonen. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Umsteigevorgänge zählen nicht als Fahrtunterbrechung.

Die Gesamtreisezeit ist innerhalb der Stadtzonen gem. Anlage 6.1 bis 6.5 und 6.7 bis 6.11 jeweils auf 90 Minuten beschränkt. Die maximale Umsteigezeit beträgt 60 Minuten. In der Stadtzone Lindau gem. Anlage 6.6. ist die Gesamtreisezeit auf 30 Minuten inklusive Umsteigevorgänge am zentralen Umsteigepunkt (ZUP) beschränkt. Sie verlängert sich jedoch, wenn der nächste Anschluss innerhalb dieser Zeit nicht erreicht werden kann. Für Fahrten zwischen einer Stadtzone und den übrigen bodo-Zonen gilt eine maximale Umsteigezeit von 60 Minuten.

Einzelfahrscheine werden für Inhaber von Zeitkarten auch als **Anschlussfahrscheine** für Erwachsene und Kinder ausgegeben: Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrschein (Anschlussfahrschein) zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für die Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Ein eventuell vorhandener Stadttarif darf nicht angewendet werden. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Für eine Stadttarif-Zeitkarte für die Stadtzone Ravensburg Weingarten ist ein Anschlussfahrschein erhältlich; führt die Anschlussfahrt durch die Zone 31, ist die Zone 31 bei der Ermittlung der Anzahl der durchfahrenen Zonen mitzuzählen.

Für eine Stadttarif-Zeitkarte für die Stadtzone Lindau ist ein Anschlussfahrschein erhältlich; führt die Anschlussfahrt durch den Teil der Zone 410, der nicht zur Stadtzone Lindau gehört, ist die Zone 410 bei der Ermittlung der Anzahl der durchfahrenen Zonen mitzuzählen.

Für die übrigen Stadttarif-Zeitkarten in den Stadtzonen Bad Waldsee, Immenstaad, Isny (Stadtzone), Leutkirch und Wangen ist kein Anschlussfahrschein erhältlich.

Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben.

Als Anschlussfahrscheine sind auch Einzel- oder GruppenTageskarten, sofern sie im Rahmen der vertrieblichen Möglichkeiten für die entsprechenden Zonen gelöst werden können, zugelassen. Anschlussfahrscheine können nicht mit der bodo-eCard erworben werden.

4.2 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener und Kind im ((eTicketing-Verfahren

Beim elektronischen Ticketing (kurz: ((eTicketing) handelt es sich um eine elektronische Fahrkarte mit dem Namen bodo-eCard und somit um eine moderne, schnelle und sichere Alternative zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Nutzung

eines Papierfahrscheins. Dabei werden für Erwachsene rabattierte Einzelfahrtscheine und für Kinder Einzelfahrtscheine zum regulären Kindertarif über die bodo-eCard ausgegeben und abgerechnet.

Personengebundene elektronische Anschlussfahrtscheine können nicht mit der bodo-eCard erworben werden.

Die weitergehenden Bestimmungen und Regelungen für die Teilnahme am ((eTicketing-Verfahren sind den gesonderten AGB zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen werden beim ((eTicketing-Verfahren die Preise gemäß Anlage 5 ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Für die Teilnahme am ((eTicketing ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am ((eTicketing-Verfahren wird eine einmalige Gebühr entsprechend der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) je Karte fällig sowie zusätzlich eine Mindestguthabensumme von Euro 15,00. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte aus Gründen, die der Kunde selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird eine Gebühr entsprechend der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als das Entgelt entstanden ist.

Teilnehmer am ((eTicketing-Verfahren sind verpflichtet sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Beim Umsteigevorgang zwischen Bus/Zug bzw. Zug/Bus ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Beim Umstieg von Zug auf Zug ist keinen weiterer check-in / check-out- Vorgang am Umsteigebahnhof nötig. Nach dem jeweiligen, erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrtscheins. Bei versäumtem Anmeldevorgang fährt der Kunde ohne gültigen Fahrausweis und ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

Die Karte ist übertragbar; Mehrfachnutzung ist möglich.

4.2.1 Rabattierter Einzelfahrtschein Erwachsener

Einen rabattierten Einzelfahrtschein Erwachsener können Fahrgäste erwerben, die am ((eTicketing-Verfahren teilnehmen und eine gültige, nicht gesperrte bodo-eCard vorweisen können.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines rabattierten Einzelfahrtscheins.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 4.1. und 4.2. (ausgenommen 4.2.2), sowie die AGB zum ((eTicketing.

4.2.2 Einzelfahrschein Kind

Einen Einzelfahrschein Kind erhalten Fahrgäste zum günstigen, regulären Kinderfahrpreis. Einen Einzelfahrschein Kind können Fahrgäste erwerben, die am ((eTicketing-Verfahren teilnehmen.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines Einzelfahscheins Kind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 3.3, 4.1 und 4.2. (ausgenommen 4.2.1), sowie die AGB zum ((eTicketing.

4.2.3 Kurzstreckenfahrschein Erwachsener, Kind im ((eTicketing-Verfahren

In der Stadtzone Friedrichshafen und Ravensburg Weingarten gilt für Einzelfahrten mit Entfernungen bis zu 1500m zwischen Start- und Endhaltestelle (Luftlinie) der Kurzstreckentarif. In der Stadtzone Lindau gilt für Einzelfahrten mit Entfernungen bis zu 1000m zwischen Start- und Endhaltestelle der Kurzstreckentarif. Die Kurzstrecke ist nur mit einer gültigen und nicht gesperrten eCard erwerbbar.

Es gelten die Bestimmungen 4.1 und 4.2 (ausgenommen 4.2.1), sowie die Anlage 6.2, 6.8, 6.6 und die AGB zum ((eTicketing.

4.3 Tageskarten

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufs bis zum folgenden Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich und werden als EinzelTageskarte und als GruppenTageskarte angeboten. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am aufgedruckten Gültigkeitstag.

4.3.1 EinzelTageskarten

EinzelTageskarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Sie gelten für eine Person und werden für bestimmte Stadtzonen, bis zu 7 Zonen oder das gesamte Verbundnetz ausgegeben.

EinzelTageskarten können in bestimmten Stadtverkehren auch für Familien ausgegeben werden. Es gelten die Sonderregelungen gem. Anlage 6.

4.3.2 GruppenTageskarten

Die GruppenTageskarte wird ausgegeben als

- GruppenTageskarte für bis zu 3 benachbarte Zonen
- GruppenTageskarte für das gesamte Verbundnetz.

Die GruppenTageskarte können montags bis freitags ab 8.30 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) 2 bis 5 Personen (ab 6 Jahren) im

angegebenen Geltungsbereich bei gemeinsamer Fahrt nutzen. Dabei zählen Kinder ab 6 Jahren als eine Person.

Gruppenregelung

Größere Gruppen lösen die entsprechende Anzahl von GruppenTageskarten. Gruppen ab 10 Personen sind berechtigt, montags bis freitags die GruppenTageskarte auch schon vor 8.30 Uhr zu nutzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Voranmeldung bei den genutzten Verkehrsunternehmen gemäß Ziff. 11 des Tarifs. Die Anmeldebestätigung ist Bestandteil des Fahrscheins und muss, soweit vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, mitgeführt werden.

Kindergarten-Regelung

Kindergartengruppen bis 30 Personen müssen nur eine GruppenTageskarte lösen. Diese gilt ganztägig ohne zeitliche Beschränkung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Voranmeldung bei den genutzten Verkehrsunternehmen gemäß Ziff. 11 des Tarifs. Die Anmeldebestätigung ist Bestandteil des Fahrscheins und muss, soweit vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, mitgeführt werden.

6.-Klasse-Regelung

Bei Fahrten von Schulklassen bis einschließlich Klasse 6 ist die GruppenTageskarte für 10 Personen gültig. Diese Regelung kann bis zu einer Personenzahl von 30 Personen (entsprechend 3 GruppenTageskarten) in Anspruch genommen werden. Ab der 31. Person gilt die reguläre Mitnahmeregelung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Voranmeldung bei den genutzten Verkehrsunternehmen gemäß Ziff. 11 des Tarifs. Die Anmeldebestätigung ist Bestandteil des Fahrscheins und muss, soweit vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, mitgeführt werden.

4.4 Zeitkarten

Zeitkarten sind Schülermonatskarten, Kindergartenkind-Monatskarten, Monatskarten für jedermann, JuniorTickets, StudiTickets einschl. Solidarregelung und Anschluss-StudiTickets, Abonnements, Schülerwochenkarten und die Echt Bodensee Card (EBC).

Diese Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten/elektronisch auf der Chipkarte gespeicherten Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind, oder dieser in einer zur Überprüfung geeigneten Form elektronisch auf der Chipkarte hinterlegt ist. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Die Ausgabe der Zeitkarten (außer Abonnements, eTicket-Chipkarten und Echt Bodensee Card) erfolgt in den Bussen, Vorverkaufsstellen, Fahrkartenausgaben und

an den Fahrscheinautomaten des Schienenverkehrs. Schülermonatskarten und Monatskarten für jedermann können in den Bussen und an den Fahrscheinautomaten vom 25. des Vormonats an gekauft werden, Schülerwochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche.

4.4.1 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;

- g) Beamtenanwärter des einfachen Dienstes bzw. Qualifikationsebene 1 und des mittleren Dienstes bzw. Qualifikationsebene 2 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes bzw. Qualifikationsebene 1 oder des mittleren Dienstes bzw. Qualifikationsebene 2 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) - g) durch Vorlage eines gültigen Schülerschulbescheinigung, einer Bescheinigung der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebes und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Schülerschulbescheinigung sind für jedes Schuljahr gültig zu schreiben. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte bzw. Schülerwochenkarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur für die Zonen ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülerwochenkarten werden nur in bestimmten Stadtverkehren angeboten (siehe Anlagen 6.1 bis 6.11) und gelten für die angegebene Kalenderwoche.

Die „Schülerwochenkarte Bayern“ wird nur innerhalb des bayerischen Teils des bodo-Verbundgebiets ausgegeben und anerkannt. Sie gilt für die angegebene Kalenderwoche und beinhaltet keine Freizeitregelung.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr. Für Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard-Schule) gilt diese Regelung nicht.

Für Stadtverkehr-Schülerwochenkarten gelten die Sonderregelungen gem. Anlage 6. In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechnen Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und müssen vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein. Bei Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard-Schule) mit elektronischer Fahrtberechtigung ist keine Unterschrift notwendig.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nicht ersetzt.

Jede Schülermonatskarte berechtigt

- ab 13.30 Uhr,
- an schulfreien Tagen ganztätig (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) und allen Ferientagen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern),
- in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag ganztätig

bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum („Freizeitregelung“).

Gültigkeit September-Schülermonatskarten in den Sommerferien (Ferienkarte):

Berechtigte, die ihre Schülermonatskarte September im Vorverkauf erwerben bzw. erhalten, können diese während aller Sommerferientage der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern) ganztätig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum nutzen.

Schülermonatskarten im SEPA-Lastschriftverfahren:

Abweichend zur Regelung in 4.4 kann die Bezahlung von Schülermonatskarten beim Verkehrsunternehmen RBA mittels Einzugsermächtigung erfolgen, wenn der RBA zur Abbuchung des monatlichen Fahrpreises eine Ermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird und der RBA die Berechtigung zum Erwerb einer Schülermonatskarte nach den o.g. Regelungen in 4.4.1 nachgewiesen wird. In diesem Fall werden die Schülermonatskarten auf dem Postweg zugesandt. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit im Vormonat schriftlich widerrufen oder temporär (für einzelne Monate) ausgesetzt werden. Änderungen der Angaben im Fahrschein (z.B. Geltungsbereich) sowie Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind der RBA unverzüglich mitzuteilen. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder ausgesetzt, so werden die Schülermonatskarten ungültig und sind der RBA zurückzugeben. Andernfalls erfolgt der Einzug des Fahrscheins durch die RBA.

4.4.2 Listenverfahren

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem

Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden (Listenverfahren). Dabei muss den Schülern und Schulaufwandsträgern die Möglichkeit eingeräumt werden, Zeitkarten nur für ausgewählte Wochen oder Monate zu bestellen.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, wird dem Kontoinhaber zu den anfallenden Rücklastschriftgebühren zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 7 in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kontoinhaber weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann im Fall der Ausgabe der Schülermonatskarten im Listenverfahren mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und das Vertragsverhältnis durch die Ausgabestelle gekündigt.

Ersatzkartenregelung

Befindet sich der Schulstandort in Baden-Württemberg, wird je Schüler und Schulhalbjahr (September – Februar und März – Juli) für maximal 1 abhanden gekommene Schülermonatskarte gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet. Weitere Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

Befindet sich der Schulstandort in Bayern, wird je Schüler für abhanden gekommene Schülermonatskarten (pro Monat) gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard-Schule) wird gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet. Die Verlustmeldung ist schriftlich vom Schüler bzw. bei Minderjährigen von den Eltern bei der Schule abzugeben. Wiederaufgefundene eTicket-Chipkarten (eCard-Schule) müssen im Regelfall nicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Die abhanden gekommene Chipkarte wird elektronisch gesperrt und ist nicht mehr nutzbar.

Ersatzkartenregelungen bei Wohnortwechsel/Verlassen der Schule/Krankheit

Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet, sowie in Fällen einer länger andauernden Krankheit.

Die Erstattung kann nur bei der Ausgabestelle gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bzw. des Arztes beantragt werden. Bei Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard-Schule) mit elektronischer Fahrtberechtigung ist eine Rückgabe des Fahrausweises nicht notwendig. Die Chipkarte wird elektronisch gesperrt und ist ab dem Sperrdatum nicht mehr nutzbar.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Rücklastschriftgebühr gemäß Anlage 7 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Rücklastschriftgebühr entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Eine Rückgabe von Schülermonatskarten vor dem Benutzungsmonat richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Landkreise.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Schülermonatskarten wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

4.4.3 Kindergartenkind-Monatskarten

Kindergartenkind-Monatskarten werden an Kindergartenkinder für die Zonen ausgegeben, die für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten notwendig sind. Kindergartenkind-Monatskarten dürfen auch für Kinder erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Kindergartenkind-Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkinds unauslöschlich mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.4.4 Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten

Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten, soweit diese tariflich vorgesehen sind, werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Stadtverkehr-Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen. Für Stadtverkehr-Wochenkarten gelten die Sonderregelungen gem. Anlage 6.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Mit der Monatskarte (für jedermann) können ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember zusätzlich bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) mitgenommen werden. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

Für abhanden gekommene Stadtverkehr-Wochenkarten und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

4.4.5 Abonnements

4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten

Abokarten werden an jedermann ausgegeben und sind persönlich oder übertragbar. Für kostenerstattungsberechtigte Schüler ist die Abokarte nicht erhältlich. Abokarten können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Mit der Abokarte können **ganztägig** bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) mitgenommen werden. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

Die PremiumAbokarte beinhaltet folgende Zusatzleistungen:

- Nutzung der 1. Klasse durch den Inhaber an allen Tagen,
- netzweite Gültigkeit in der 1. Klasse an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember,
- netzweite Mitnahmemöglichkeit in der 1. Klasse von bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember.
- Echt Bodensee Card Home (siehe AGB zum ((e)Ticketing; Abs. 5)

4.4.5.2 Abo Mobil63 / Abo Mobil63 Partnerkarte

Das Abo Mobil63 wird an Personen ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit

beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Ehepaaren sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, wird beim Erwerb eines zweiten Abo Mobil63 ein Rabatt von 30 Prozent gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis eines gültigen Abo Mobil63 zum Normalpreis oder der Erwerb eines Abo Mobil63 zum Normalpreis.

4.4.5.3 Abo Mobil18

Das Abo Mobil18 wird an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis einschließlich dem Monat, in dem der 26. Geburtstag liegt, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Das Abo Mobil18 beinhaltet folgende Leistungen:

- Nutzung der 2. Klasse,
- netzweite Gültigkeit an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember.

4.4.5.4 SofortAbo

Das SofortAbo ist eine Monatskarte zum günstigen Abopreis, die zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Beginn eines Abos (max. 30 Tage) erworben werden kann. Als SofortAbo können sämtliche Aboangebote im bodo gewählt werden. Voraussetzung ist die Bestellung eines Abonnements bei den bodo-Verkaufsstellen durch Abgabe des Bestellscheins "SofortAbo".

Alternativ kann bei einer vorherigen "Abo-online"-Bestellung über die bodo-Internetseite der aktuelle Sofort-Abo Monat in den bodo-Verkaufsstellen erworben werden. Die abgeschlossene "Abo-online"-Bestellung ist durch Vorlage des Ausdrucks nachzuweisen.

Der gewünschte Monat des SofortAbos wird ausschließlich gegen Barzahlung in den Mobilitätszentralen und KundenCentern des bodo-Verbundes verkauft. Mit dem Folgemonat beginnt dann das reguläre Abonnement-Verfahren (vgl. 4.4.5.5).

Bei Verlust oder Zerstörung der SofortAbo-Monatskarte im Barverkauf kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.

4.4.5.5 Allgemeine Abonnementregelungen

Die Abonnements sind erhältlich gegen vorherige Bestellung bei den bodo-

Verkaufsstellen durch Abgabe eines Bestellscheins oder durch Bestellung im Internet. Für persönliche Abonnements ist ein aktuelles Lichtbild erforderlich.

Bei Ausgabe eines persönlichen Abonnements in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard-Abo) mit elektronischer Fahrberechtigung ist die Vorlage eines aktuellen Lichtbildes nicht erforderlich. Personengebundene elektronische Fahrscheine gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Die Fahrberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Einzugsbeträge bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat und - nur bei persönlichen Abonnements - mit Lichtbild bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten nach einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt.

Bei Abonnements in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard-Abo) mit elektronischer Fahrberechtigung ist keine Rücksendung der Chipkarte erforderlich. Die Fahrberechtigung auf der Chipkarte wird bei einer Kündigung elektronisch gesperrt. Die Kündigung muss analog dem Papierticket bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle erfolgen. Wird die eCard PremiumAbo gekündigt, ist die Chipkarte grundsätzlich an die Ausgabestelle zurückzusenden.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird

- bei der Abokarte, PremiumAbokarte und dem Abo Mobil18 der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann,

- beim Abo Mobil63 / bei der Abo Mobil63 Partnerkarte der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte der Preisstufe 2

für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Dem Kontoinhaber werden die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte (eCard-Abo) mit elektronischem Fahrschein der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch die Ausgabestelle gekündigt. Eine Rückgabe der eTicket-Chipkarte (eCard-Abo) ist nicht erforderlich.

Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Einzugsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Abonnements wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet.

Änderungen der Angaben im Abonnement (z.B. Geltungsbereich, IBAN oder BIC) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats

zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Bei Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard-Abo) erfolgt die Änderung der Berechtigung i.d.R. bei der nächsten Nutzung am Bus-/Bahnterminal automatisch. Eine Rückgabe der eTicket-Chipkarte (eCard-Abo) ist nur nach Aufforderung durch die Ausgabestelle erforderlich.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neues SEPA-Lastschriftmandat) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Verlust oder Zerstörung eines persönlichen Abonnements sowie eines Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard-Abo), ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Der Fahrgast erhält dann gegen ein Entgelt nach Anlage 7 Ersatz. Ausgenommen davon ist die SofortAbo-Monatskarte im Barverkauf. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte persönliche Abonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Bei Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard-Abo) ist keine Rückgabe erforderlich. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird nach der Verlustmeldung gesperrt. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Bei einem persönlichen Abonnement wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises des bezahlten persönlichen Abonnements erstattet.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

4.4.6 JuniorTickets

Das JuniorTicket ist eine Monatskarte als Freizeitkarte für alle Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren, die keine Schülermonatskarte benötigen.

Mit dem JuniorTicket kann das gesamte Netz des bodo-Verbundraums ab 14.00 Uhr an Schultagen sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4):

- an allen Schulfertagen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern
- samstags, sonn- und feiertags und
- in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag

genutzt werden.

JuniorTickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das JuniorTicket kann längstens für den Monat erworben werden, in dem der Jugendliche seinen 21. Geburtstag hat.

Es ist einen ganzen Kalendermonat gültig, nicht übertragbar und muss vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein.

4.4.7 StudiTickets und Anschluss-StudiTickets

4.4.7.1 StudiTickets

StudiTickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Hochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde.

Das StudiTicket ist ein Sechsmonats-Ticket bzw. 2 x Dreimonats-Ticket (DHBW).
Es gilt

im Sommersemester

- von 1. Januar bis 30. Juni (Zeppelin Universität Friedrichshafen),
- von 1. März bis 31. August (HRW Ravensburg-Weingarten),
- von 1. April bis 30. September (PH Weingarten),
- von 1. April bis 30. Juni (DHBW, Quartal II) und von 01. Juli bis 30. September (DHBW, Quartal III)

und im Wintersemester

- von 1. Juli bis 31. Dezember (Zeppelin Universität Friedrichshafen)
- von 1. September bis 28./29. Februar (HRW),
- von 1. Oktober bis 31. März (PH),
- von 1. Oktober bis 31. Dezember (DHBW, Quartal IV) und von 01. Januar bis 31. März (DHBW, Quartal I)

sowie darüber hinaus jeweils bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das StudiTicket berechtigt Studierende innerhalb der Geltungsdauer im gesamten bodo-Verbundraum zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

StudiTickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet, es sei denn, dass ein Zuschlag als Monatskarte für die Fahrradmitnahme und Nutzung der 1. Klasse gelöst wurde. Dieser

Zuschlag kann pro Monat innerhalb der Geltungsdauer des StudiTickets zusätzlich erworben werden. Außerdem gelten die Sonderregelungen zur Mitnahme von Fahrrädern.

Das StudiTicket ist nicht übertragbar. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben ist. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Das StudiTicket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei Studierendenausweisen ohne Lichtbild ist die Berechtigung mit amtlichem Personalausweis nachzuweisen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind das StudiTicket und der Studierendenausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

4.4.7.2 Anschluss-StudiTickets

Anschluss-StudiTickets des bodo-Verbundes werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, welche ein Semesterticket der Verbünde DING oder naldo besitzen. Das bodo-Anschluss-StudiTicket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind neben dem bodo-Anschluss-Semesterticket und dem Studierendenausweis auch das naldo/DING-Semesterticket unaufgefordert vorzuzeigen. Alternativ zum Studierendenausweis wird auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert. Ansonsten gelten für die bodo-Anschluss-Semestertickets die Regelungen des Kap. 4.4.7.1 analog.

4.4.8 Solidar-Regelung

Die Solidar-Regelung ermöglicht allen Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung über eine Komplementärfinanzierung geschlossen wurde, mit gültigem Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung beliebig viele Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im bodo-Verbundraum

- von montags bis freitags ab 18.00 Uhr
- samstags ab 16.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen sowie am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember ganztägig

bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4).

Als Fahrausweis für die Solidar-Regelung gelten die von den Hochschulen ausgestellten, gültigen Studierendenausweise oder Immatrikulationsbescheinigungen.

Die Solidar-Regelung berechtigt in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Bei Studierendenausweisen ohne Lichtbild ist die Berechtigung mit amtlichem Personalausweis nachzuweisen.

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Zu bereits vorhandenen Fahrscheinen sind an Fahrscheinautomaten bzw. bei Fahrkartenausgaben Zuschläge zu lösen.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrscheins.

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für jedermann) und Abonnements können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Abonnements werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben, die auf die Fahrausweise aufgedruckt bzw. als elektronische Berechtigung auf der Chipkarte gespeichert werden. Im Rahmen des Zuschlags ist zusätzlich zur Nutzung der 1. Klasse auch die Fahrradmitnahme enthalten. Die PremiumAbokarte beinhaltet keine Fahrradmitnahme.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

5.3 Zuschlag für Schwerbehinderte

Für Schwerbehinderte gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils aktuellen Fassung.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX, Kap. 13, § 145 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

7. Beförderung von Polizei- und Zollbeamten sowie Mitarbeiter der Bahnhofsmision

Bei den im bodo beteiligten Verkehrsunternehmen (in den Zügen in der 2. Klasse) werden nachfolgende Personengruppen unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte/innen der Bundespolizei sowie der Länder sowie Zollbeamte, wenn sie Dienstuniform tragen
- Mitarbeitende der Bahnhofsmision auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückreise in Dienstkleidung (Weste o. Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und Fahrerlaubnis der Bahnhofsmision Mobil.

8. Hunde

Hunde werden, sofern die Voraussetzungen von § 11 und § 12 der Beförderungsbedingungen gegeben sind, kostenlos befördert.

9. Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle, von einer Person transportierbare Musikinstrumente, ein paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

10. Gästekarten für Austauschschüler

Für Austauschschüler an Schulen im Verbundgebiet werden für die Dauer ihres Aufenthaltes persönliche Gästekarten mit verbundweiter Gültigkeit ausgegeben (Preis gemäß Anlage 7). Diese sind nur an bestimmten Verkaufsstellen in einer

Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Teilnehmer erhältlich.

Während der Aufenthaltsdauer des Austauschschülers kann der Gültigkeitszeitraum der Gästekarte frei gewählt werden, wobei eine oder mehrere Unterbrechungen nicht möglich sind.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Gästekarten wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet.

11. Gruppenfahrten

Sind mehrere Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen, so gelten für sie folgende Regelungen zur Anmeldung einer Gruppenfahrt (Anmeldung unter <https://serviceportal.bodo.de/bodo-service/gruppenanmeldung.html>):

Im Busverkehr:

Bei Benutzung von Bussen müssen Gruppen ab 10 Personen und Schulklassen an Werktagen mindestens 5 Werktage vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden unter Beachtung der üblichen Service-Zeiten.

Eine Gruppenanmeldung ist abweichend hiervon auf folgenden Buslinien der RAB grundsätzlich nicht erforderlich:

100: ECHT BODENSEE BUS Überlingen – Meersburg – Friedrichshafen

7395: SeeLinie Überlingen – Meersburg – Friedrichshafen

In den Zügen der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB):

Bei Benutzung von BOB-Zügen besteht

- bei Fahrtantritt vor 8.30 Uhr ab 10 Personen
- bei Fahrtantritt nach 8.30 Uhr ab 20 Personen
- eine generelle Anmeldepflicht von 7 Werktagen vor Fahrtantritt beim Verkehrsunternehmen BOB.
- für Fahrradgruppen ab 6 Personen eine generelle Anmeldepflicht von 7 Werktagen vor Fahrtantritt beim Verkehrsunternehmen BOB.

In den Zügen der DB:

Bei Benutzung von DB-Zügen besteht eine generelle Anmeldepflicht von 7 Werktagen vor Fahrtantritt für Fahrten im bodo

- bei Fahrtantritt vor 8.30 Uhr ab 10 Personen

bei Fahrtantritt nach 8.30 Uhr ab 37 Personen, sowie für Fahrradgruppen ab 6 Personen (Anmeldung bei DB-Verkaufsstellen oder zuständigen Gruppenreservierungsstellen der DB telefonisch oder online)

In den Zügen der Go-Ahead:

Gruppen ab 21 Personen oder Gruppen mit mehr als sechs Fahrrädern, Kinderwagen oder Rollstühlen müssen ihre Fahrt 7 Tage vor Fahrtantritt anmelden. Die Anmeldung kann telefonisch / persönlich über das Go-Ahead Servicecenter oder über ein Reservierungsformular schriftlich erfolgen.

Die Anmeldebestätigung ist Bestandteil des Fahrscheins und berechtigt zur Inanspruchnahme der Gruppenregelung, Kindergarten-Regelung und 6.-Klasse Regelung.

12. Inkrafttreten

Der bodo - Gemeinschaftstarif trat am 01.01.2004 in Kraft.

C. Allgemeine Sonderregelungen

1. Kombikarten

Kombikarten können sein

- Eintrittskarten, Veranstaltungsausweise, Tagungsausweise, Einladungsschreiben
- Gästekarten der Beherbergungsbetriebe,
- Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten für Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.)

mit Fahrtberechtigung.

Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck.

Der bodo oder Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit dem bodo), die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglichen, mit der Eintrittskarte den bodo zu nutzen.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt und sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen können von bodo eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

3. Mitnahme von Fahrrädern

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Die Regelungen zur Mitnahme von Fahrrädern finden sinngemäß auch Anwendung auf nicht-zusammenklappbare Elektro-Tretroller.

Für die Mitnahme eines Fahrrades wird der im Tarif festgesetzte Preis erhoben. Der Fahrradeinzelfahrschein gilt bei sofortigem Fahrtantritt für eine einmalige Fahrradmitnahme innerhalb des bodo-Verbundraums. Darüber hinaus werden folgende Fahrradfahrtscheine bei kostenpflichtiger Fahrradmitnahme in Zügen oder Bussen innerhalb des bodo anerkannt:

-
- Fahrradfahrscheine der Gemeinschaftsangeboten gem. Teil E Ziff. 1 – 3, sofern diese ausgegeben werden
 - Fahrradfahrscheine des Fernverkehrs
 - Internationale Fahrradkarte

Die 1. Klasse-Zuschläge für Monatskarten und Abonnements berechtigen zur Mitnahme von einem Fahrrad auf der gelösten Strecke. Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Mitnahme eines Fahrrads.

Faltfahrräder gelten als Handgepäck gem. Teil A, § 11, wenn sie zusammengefaltet sind.

Kostenlose Fahrradbeförderung

Die Radmitnahme ist auf den Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen kostenlos:

- Montag bis Freitag an Werktagen vor 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4).

Die Radmitnahme ist auf folgenden Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) kostenlos:

- 752 Aulendorf – Bad Waldsee – Bad Wurzach,
- 753 Aulendorf – Bad Waldsee – Kißlegg – Wangen,
- 754 Aulendorf – Altshausen – Pfullendorf,
- 766 Aulendorf – Altshausen – Bad Saulgau,
- 971 Wangen – Kißlegg – Leutkirch – Marstetten-Aitrach

Sofern darüber hinaus Fahrräder im Omnibusverkehr kostenlos befördert werden, erfolgt dies über gesonderte Bekanntmachung.

Kostenpflichtige Fahrradbeförderung

Die Radmitnahme ist auf folgenden Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen generell kostenpflichtig:

- 970 Lindau – Oberstaufen (in Regionalzügen (RB/RE) der DB Regio Bayern)
- 971 Lindau – Hergatz – Wangen (in Regionalzügen (RB/RE) der DB Regio Bayern)

3.1 Mitnahme von Fahrrädern auf Strecken der Eisenbahnunternehmen

Die Fahrräder sind in den speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen oder, soweit nicht vorhanden, in den Einstiegsräumen. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen

die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem zugelassenen Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

Im Übrigen ist es so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt; bei ausreichenden Platzverhältnissen können auch Liegeräder, Tandems, Fahrradanhänger sowie Dreiräder mitgenommen werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren.

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

3.2 Mitnahme von Fahrrädern in Bussen

Die Mitnahmemöglichkeit ist auf Linienbusse (ausgenommen Linienbusse der Stadtverkehr Lindau GmbH) sowie auf folgende Zeiten beschränkt: täglich von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4), an Sonn- und Feiertagen ganztags bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4). Außerhalb dieser Zeiten dürfen Fahrräder nur mitgenommen werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt wurde. Je Omnibus können max. 2 Fahrräder mitgenommen werden, bei bestimmten Bauarten bis zu 6 Fahrräder. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Verbrennungs-Hilfsmotor oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben in jedem Fall Vorrang. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Personals.

4. Bus-Kuriergut

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers befördert werden sollen, werden am Bus (ausgenommen Linienbusse der Stadtverkehr Lindau GmbH) angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Busses abgeholt wird. Der Fahrer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

Das Höchstgewicht beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Es muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Fahrpreisübersicht. Für regelmäßige Sendungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es im Fundbüro des befördernden Verkehrsunternehmens hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Muss das Bus-Kuriergut auf Veranlassung des Empfängers nochmals befördert werden, so hat dieser neben dem Beförderungsentgelt auch die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung zu bezahlen.

Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

Lebende Tiere werden als Bus-Kuriergut nicht befördert.

5. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des bodo-Tarifgebiets liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr), werden Fahrscheine nach dem Baden-Württemberg-Tarif oder Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

6. HandyTickets und Online-PrintTickets

Bei HandyTickets und Online-PrintTickets handelt es sich um elektronische Fahrkarten oder Fahrberechtigungen, die gemäß den jeweils gültigen AGB's bargeldlos entweder per mobilem Endgerät oder zum Selbstaussdruck auf Papier für Fahrten innerhalb von bodo erworben werden können.

Online-PrintTickets sind erhältlich unter:

- www.bodo-ticket.de
- www.bahn.de
- www.handyticket.de

Folgende Handy-Tickets werden als App angeboten:

- Handyticket Deutschland
- [DB](#) Navigator
- CiCoBW
- tws.mobil

Es gelten die jeweiligen AGB's und Anmeldebedingungen. Weitere Infos unter www.bodo.de.

6.1 Fahrscheinangebot

Folgendes Fahrscheinangebot kann als HandyTicket oder Online-PrintTicket erworben werden:

- Einzelfahrschein Erwachsene
- Einzelfahrschein Kind
- EinzelTageskarte
- GruppenTageskarte
- Fahrrad einzelfahrschein
- Ausgewählte Fahrscheine in Stadtverkehren

Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten bei Einzelfahrscheinen zum sofortigen Fahrtantritt und bei Tageskarten zum gewählten Gültigkeitsdatum.

6.2 Tarifsysteem

Für Fahrten im Verkehrsverbund gilt ausschließlich das Tarifsysteem des bodo. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

6.3 Gültigkeit

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung als Online-PrintTicket zum Ausdrucken oder auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

6.4 Mobilfunkpreise

Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.

6.5 Kontrolle

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das gültige Online-PrintTicket oder das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium gemäß der jeweiligen AGB vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des mobilen Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgeräts und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

Der Nutzer ist für einen vollständigen und lesbaren Ausdruck des Online-PrintTickets oder die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.

6.6 Umtausch

Der Umtausch ist ausgeschlossen.

6.7 Erstattung

Zur Geltendmachung von Erstattungen für Fahrkarten gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an die Geschäftsstelle des bodo zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrscheine beizufügen.

D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife

Sonderregelungen Bad Waldsee

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.1

Sonderregelungen Friedrichshafen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.2

Sonderregelungen Immenstaad

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.3

Sonderregelungen Isny

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.4

Sonderregelungen Leutkirch

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.5

Sonderregelungen Lindau

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.6

Sonderregelungen Meersburg

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.7

Sonderregelungen Ravensburg Weingarten

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.8

Sonderregelungen Tettngau

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.9

Sonderregelungen Überlingen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.10

Sonderregelungen Wangen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.11

E. Gemeinschaftsangebote

1. Baden-Württemberg-Tarif

Es gelten die aktuellen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs.

Die Angebote des Baden-Württemberg-Tarifs werden im bodo-Verbundgebiet von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben und wie folgt anerkannt:

- in Baden-Württemberg: auf allen Strecken und in allen bodo-Verkehrsmitteln
- in Bayern: auf ausgewählten Strecken des Eisenbahnverkehrs gem. den aktuellen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs.

(Änderungen nach den Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs vorbehalten.)

2. Ländertickets der Deutschen Bahn AG

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG für Bayern-Tickets.

Bayern-Tickets der Deutschen Bahn AG werden im bodo-Verbundgebiet von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben und wie folgt anerkannt:

- in Baden-Württemberg: auf ausgewählten Strecken des Eisenbahnverkehrs gem. den aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG
- in Bayern: auf allen Strecken und in allen bodo-Verkehrsmitteln

Es gelten die besonderen Tarifbestimmungen des Bayern-Tickets.

(Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.)

3. Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre (BTBBF)

Das Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre wird in allen bodo -Verkehrsmitteln im jeweiligen Geltungsbereich anerkannt und von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben. Es gelten die besonderen Tarifbestimmungen des Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre.

(Änderungen nach dem Tarif des Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre vorbehalten.)

5. City-Ticket, City mobil und Rail&Fly Anerkennung im Bus

5.1 City-Ticket

a) Fernverkehrsfahrscheine mit und ohne BahnCard 25 und 50

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen je nach Zusatz am Startort und/oder am Zielort der Bahnreise (nur gültig in den Stadtzonen Friedrichshafen und Ravensburg/Weingarten gem. Anlage 6.2 und 6.8 alle Verbundverkehrsmittel zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel einmalig zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins.

b) BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Stadtzonen Friedrichshafen und Ravensburg Weingarten (einbezogene Zonen gemäß Anlage 6.2 und 6.8) und auf allen übrigen Linien alle Verbund-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

5.2 City mobil

Die DB AG gibt auf DB-Fahrscheinen als Zusatz Einzelfahrscheine und Tageskarten nach dem Verbundtarif zu den unter 5.1 a) genannten Stadtzonen aus. Geltungsbereich und Gültigkeitstag sind auf dem Fahrschein aufgedruckt.

5.3 Rail&Fly

Die DB AG bietet in Kooperation mit Airlines und Reiseveranstaltern das Angebot Rail&Fly an. Die Rail&Fly-Fahrkarte gilt am Abflugtag und am Tag davor sowie am Tag der Ankunft und am danach folgenden Tag in allen Zügen der DB und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB).

Die Rail&Fly Fahrkarte wird in den Buslinien für Zu- bzw. Abbringerfahrten zwischen Bodensee-Airport Friedrichshafen (Zone 110) und Friedrichshafen Stadtbahnhof bzw. Friedrichshafen Hafenbahnhof (Zone 10) anerkannt.

6. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen

6.1 Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)

6.1.1 Für die Kooperationszonen des bodo-Verbundes im südlichen Landkreis Sigmaringen gelten folgende Regelungen:

Für die Kooperationszonen 80 (Illmensee), 81 (Ostrach-Land), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 84 (Mettenbuch), 85 (Herdwangen-Schönach), 86 (Aach-Linz), 87 (Pfullendorf/Wald) und 381 (Ostrach-Stadt) des bodo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr einer Kooperationszone und zwischen einzelnen Kooperationszonen gilt der Tarif des naldo. Ausnahme: Im Eckverkehr zwischen der Kooperationszone 83 (Bad

Saulgau) und den Kooperationszonen 81, 84, 87 und 381 mit Fahrstrecke über bodo-Zone 48 (Altshausen) werden Fahrscheine nach dem bodo-Tarif ausgegeben.

Bei Fahrten zwischen einer Kooperationszone und einer bodo-Zone sowie von bodo-Zone zu bodo-Zone über die Kooperationszonen hinweg als Korridorfahrten gilt der Tarif des bodo auf den gemäß Anlage 1 einbezogenen Linien. bodo-Fahrscheine gelten in Bad Saulgau nur im Stadtgebiet und zum Bahnhof sowie zum Teilort Lampertsweiler inklusive dem Ort Rieden.

6.1.2 Für die Kooperationszone 801 (Überlingen) des naldo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Die Kooperationszone 801 (Überlingen) entspricht den bodo-Zonen Nr. 24 (Überlingen) & 25 (Owingen), sowie der bodo-Zonengrenze 123 (Frickingen). Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den in 6.1.1 genannten bodo-Zonen gilt ebenfalls der Tarif des bodo. Bei Fahrten in die übrigen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo.

6.1.3 Für die Kooperationszonen 804 (Altshausen), 805 (Aulendorf) und 891 (Königseggwald/Hoßkirch) des naldo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Die Kooperationszone 804 (Altshausen) entspricht den bodo-Zonen 48 (Altshausen) [ausgenommen: Oberweiler und Irrenberg], 248 (Eichstegen) [ausgenommen: Ratzenreute und Reute Abzw.], 348 (Boms), 249 (Blönried) und dem Ort Steinenbach (Zone 49).

Die Kooperationszone 805 (Aulendorf) entspricht dem Stadtgebiet Aulendorf.

Die Kooperationszone 891 (Königseggwald/Hoßkirch) entspricht der bodo-Zone 47 (Hoßkirch) [ausgenommen: Ebenweiler, Egg, Guggenhausen, Oberwaldhausen, Riedhausen, Unterwaldhausen und Wendenreute], und dem Ort Ratzenreute (Zone 248).

Im Binnenverkehr der naldo-Kooperationszonen 804 (Altshausen), 805 (Aulendorf) und 891 (Königseggwald/Hoßkirch) gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen diesen Kooperationszonen und den in 6.1.1 genannten bodo-Zonen gilt ebenfalls der Tarif des bodo. Bei Fahrten in die übrigen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo.

6.1.4 Bahnstrecke Stockach – Mengen, Freizeitverkehr Pfullendorf - Meßkirch

Für Fahrten mit den SPNV-Freizeitügen der SWEG („Biberbahn“) gelten die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der gesamten KBS 732a von Stockach bis Mengen.

An Fahrtagen (mit Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr) der KBS 732a werden die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der Linie 102 (KVB) im Abschnitt Pfullendorf – Meßkirch/Rohrdorf („Campus Galli“), auf der Linie 600 (KVB / „Regiobus“), auf der Linie 643 (Beck / „Naturpark-Bus Obere Donau“) jeweils im Abschnitt Meßkirch – Rohrdorf („Campus Galli“) anerkannt.

6.2 Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)

6.2.1 Für die Kooperationszone 209 (Aulendorf) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den DING-Zonen gilt der Tarif des DING auf den gemäß dem DING-Tarif einbezogenen Linien.

Für Inhaber des Semestertickets des naldo-Verbundes gilt das DING – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem bodo-Streckenabschnitt Bad Saulgau - Aulendorf (Schienenstrecke 766).

Für Inhaber des StudiTickets des bodo-Verbundes gilt das DING – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem naldo-Streckenabschnitt Bad Saulgau - Riedlingen (Schienenstrecken 755/766 und RAB-Omnibuslinie 7573).

6.2.2 Für die Kooperationszone 260 (Bad Wurzach) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den DING-Zonen gilt der Tarif des DING auf den gemäß dem DING-Tarif einbezogenen Linien.

6.2.3 Für die Kooperationszone 90 (Bad Schussenried) des bodo-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des DING.

Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und der bodo-Zone 49 (Aulendorf) gilt ausschließlich der DING-Tarif gemäß Ziffer 6.2.1.

Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den bodo-Zonen 48 (Altshausen), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 248 (Eichstegen) und 348 (Boms) gilt der Tarif des DING (siehe Ziffer 6.2.4).

Bei Fahrten zwischen dieser bodo-Kooperationszone 90 (Bad Schussenried) und den übrigen bodo-Zonen gilt der Tarif des bodo. bodo-Fahrscheine gelten in Bad Schussenried nur im Stadtgebiet und zum Bahnhof.

6.2.4 DING - Erweiterung nach Bad Saulgau (-Herbertingen)

Bei Fahrten zwischen bodo-Zone 90 (Bad Schussenried) und bodo-Zonen 49 (Aulendorf),

48 (Altshausen), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 248 (Eichstegen) und 348 (Boms) gilt der DING – Tarif.

Bei Fahrten zwischen bodo-Zonen 49 (Aulendorf), 48 (Altshausen), 82 (Haid) und 83 (Bad Saulgau) gilt der bodo-Tarif.

6.2.5 DING - Tageskarten nach Pfullendorf

Alle DING-Tageskarten gelten an den Verkehrstagen der Räuberbahn auch in den Zügen Aulendorf – Pfullendorf (bodo Zonen 49, 48, 81/381, 84, 87).

6.3 Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)

6.3.1 Für die Kooperationszonen 3 (Stockach) und 33 (Überlingen) des VHB-Verbands gelten folgende Regelungen:

VHB-Fahrscheine (einschl. VHB-Gästekarte) für die Zonen 3 / 33 berechtigen zur Fahrt auf allen Strecken- und Linienabschnitten in den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 bis zur jeweils letzten Haltestelle vor der Zonengrenze. Im Binnenverkehr der bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dem VHB und den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des VHB.

Für das Kombinieren von Zeitkarten zwischen weiteren bodo-Zonen und VHB gelten die bodo-Zonen 24 und 123 zwingend als gemeinsame Tarifpunkte VHB/bodo. Anschlussfahrtscheinregelungen des bodo-Tarifs sind auf VHB-Zeitkarten nicht anwendbar.

6.3.2 Bahnstrecke Stockach – Mengen, Freizeitverkehr Überlingen – Stockach:

Für Fahrten mit den SPNV-Freizeitügen der SWEG („Biberbahn“) gelten die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der gesamten KBS 732a von Stockach bis Mengen.

An Fahrtagen (mit Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr) der KBS 732a werden die bodo-Gruppentageskarte Netz und die bodo Einzeltageskarte Netz auf der Linie 7389 zwischen Überlingen und Stockach anerkannt. Die EBC berechtigt ganzjährig und ohne zeitliche Einschränkungen zur Nutzung der Linie 7389 zwischen Überlingen und Stockach.

6.4 Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu (VGOA)

6.4.1 Für die Kooperationszonen 560 (Oberstaufen) und 570 (Steibis) im Landkreis Oberallgäu gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr gelten die Tarife der VGOA, RBI bzw. RBA. Bei Fahrten zwischen den Kooperationszonen und den bodo-Zonen gilt der bodo-Tarif.

6.5 Verkehrsverbund Vorarlberg

Auf den Linien 12 und 14a des Landbus Unterland werden alle bodo-Tarifangebote auf dem Streckenabschnitt Lindau Berliner Platz – Lindau Oberhochsteg bzw. Lindau Grenzsiedlung anerkannt.

7. Touristische Angebote mit Gültigkeit im bodo

7.1 Echt Bodensee Card (EBC)

Die Echt Bodensee Card als Gästekarte der Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT) wird bei allen Verkehrsunternehmen im bodo als Fahrschein für Gäste anerkannt. Das Angebot erhalten Übernachtungsgäste, Zweitwohnungsbesitzer, Bootsowieplatzinhaber und Dauercamper in den Städten und Gemeinden, die einen Kooperationsvertrag mit der DBT unterzeichnet haben.

Die EBC dient als Fahrtberechtigung und ist eine persönliche Papierkarte mit Name und Aufenthaltsdauer des Inhabers (Zeitkarte). Die Ausgabe der EBC erfolgt entsprechend den Bestimmungen der DBT und der Kurtaxesatzungen der Kommunen durch die Gastgeber oder andere geeignete Ausgabestellen.

Berechtigte der Echt Bodensee Card erhalten für die Dauer des Aufenthalts kostenfreie Fahrt auf allen im bodo eingezogenen Linien und Verkehrsmitteln nach Anlage 1.

Darüber hinaus gilt die EBC für verbundübergreifende Fahrten auch auf folgenden Linienabschnitten (in Klammer: Abkürzung des Nachbarverbundes):

731 Sipplingen – Ludwigshafen (VHB)

732a Stockach – Meßkirch – Mengen (VHB/naldo)*

102 Meßkirch – Pfullendorf (naldo)*

105 Stockach – Ludwigshafen – Bodman (VHB)

7389 Sipplingen – Ludwigshafen – Stockach (VHB)

7392 Owingen – Stockach (VHB)

500 Pfullendorf – Sigmaringen (naldo)

600 und 643 Meßkirch-Rohrdorf (Campus Galli) – Meßkirch (naldo)*

*) jeweils nur an Fahrttagen der Biberbahn KBS 732a (SWEG)

Die Echt Bodensee Card ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist bei Personen ab 16 Jahren nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der auf der EBC genannten Person gültig. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine EBC und fahren kostenfrei nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil B, Ziff. 3.3.

In Zügen des Nahverkehrs gilt die Echt Bodensee Card nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Für die Mitnahme von Fahrrädern sind Fahrscheine entsprechend den bodo-Tarifbestimmungen zu lösen.

7.2 Allgäu-Walser-Card

Im Westallgäu erhalten Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gemeinden die Allgäu-Walser-Card durch den Beherbergungsbetrieb. Berechtigte Inhaber einer gültigen Allgäu-

Walser-Card erhalten gegen Vorzeigen beim Fahrpersonal freie Fahrt in den Bussen der RBA, RBI und RVA/Komm Mit. Die Gültigkeit ist beschränkt auf den Landkreis Lindau.

Die Allgäu-Walser-Card gilt darüber hinaus auf folgenden Linienabschnitten:

- 731/732/733: Isny bis Oberstaufen (RBI)
- 18: Lindau bis Oberstaufen (RBA)
- 19/192: Lindau bis Wangen (RBA)
- zwischen den Bahnhöfen Lindau Insel und Lindau Reutin (in allen Zügen und Bussen)

Die Allgäu-Walser-Card wird auch als App-Berechtigung unter dem Namen „Gratis ÖPNV Westallgäu“ in Verbindung mit einem Barcode angeboten.

8. [nachrichtlich] Anerkennung von DB-Fahrscheinen im Bus

Auf den in der Anlage 9 aufgeführten Linien/Strecken werden DB-Fahrscheine des ein- und ausbrechenden Verkehrs anerkannt.

F. Sonderregelungen für Anmeldelinienverkehre

Für Fahrten mit Anmeldelinienverkehren gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des bodo-Tarifs und folgende ergänzende Regelungen:

Eine Verpflichtung zur Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrgast seinen Fahrwunsch telefonisch oder online spätestens bis zum im Fahrplan ausgewiesenen Anmeldeschluss unter Angabe der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle sowie der Anzahl der zu befördernden Personen angemeldet hat. Es können nur die jeweils zugelassenen Fahrstrecken angemeldet werden. Aus Abrechnungsgründen verpflichtet sich der Fahrgast auf Anforderung des Verkehrsunternehmens- bei mehreren Fahrgästen der zuletzt aussteigende -, einen Abrechnungsnachweis zu unterzeichnen, der ihm vom Fahrer vorgelegt wird.

Ergänzende oder abweichende Regelungen bei einzelnen Linien sowie die Fahrpreise sind in **Anlage 8** aufgeführt.

*